



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

FVNJ Dr. Hansjörg Heeren, Friesenstr. 11, 26632 Ihlow

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zH. Herrn Oltrogge
Postfach 243
30002 Hannover

Kontakt:

Tel.: 04928 91 90 0
E-Mail: info@vnjo.de
Homepage: www.fvnj.de

Bankverbindung:

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN DE52 2835 0000 0145 2780 65
BIC BRLA DE 21 ANO

Ihr Zeichen 406-65001-304

Ihlow, den 24.08.2014

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NjagdG)
vom 23. Mai. 2008 (Nds. GVBl. S. 194)**

Anlagen: - **Stellungnahme unseres Verbandes zum Verordnungsentwurf zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NjagdG)
vom 23. Mai 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme unseres Verbandes zu dem oben
genannten Verordnungsentwurf.

Wir haben schwere Bedenken und sind uns sicher, dass viele der geplanten Maßnahmen
bestehende sensible Ökosysteme geschützter und bedrohter Tierarten unserer Region
gefährden und zerstören.

Mit freundlichen Grüßen

Friessicher Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.
Vorsitzender Dr. Hansjörg Heeren, Friesenstr. 11, 26632 Ihlow.
Eingetragen beim Amtsgericht Aurich. HR-Nr. 200565



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) vom 23.05.2008

Der Verband für Naturschutz und ökologische Jagd in Ostfriesland (VNJO) nimmt zu dem vom Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium vorgelegten Entwurf der Jagdzeitverordnung vom 18.07.2014 wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

1. Dem vorgelegten Entwurf fehlt es an der erforderlichen **Begründung** und der **Nachvollziehbarkeit** der jagdlichen Beschränkungen in EU-Vogelschutzgebieten angesichts stabiler bzw. weiter wachsender Bestände vieler Arten auf hohem Niveau, die eine nachhaltige Nutzung durch die Jagd ohne weiteres erlauben.
2. Die geplanten Einschränkungen in der Jagdausübung greifen **ohne hinreichende Begründung** in die Rechte der Grundeigentümer ein.
3. Der Entwurf zur Novellierungen der Jagdzeiten **berücksichtigt nicht die Vorgaben des Nationalparkgesetzes**, wonach die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensbedingungen zu berücksichtigen sind.
4. Der Entwurf widerspricht dem **Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes**.
5. Gravierende **ökologische** und **ökonomische** Auswirkungen auf den ländlichen Raum werden deutlich unterschätzt.

Aus den genannten Gründen fordert der VNJO e. V. den vorgelegten Entwurf zu überarbeiten und bietet gleichzeitig seine fachliche Mitwirkung für eine Überarbeitung an.

Ihlow im August 2014



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) vom 23.05.2008

Der Verband für Naturschutz und ökologische Jagd in Ostfriesland (VNJO) nimmt zu dem vom Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium vorgelegten Entwurf der Jagdzeitverordnung vom 18.07.2014 wie folgt Stellung:

Beim **Schalenwild** wird die Jagdzeit generell über alle Wildarten harmonisiert. Grundsätzlich ist dieses Vorgehen zu begrüßen. Hier die Änderungen im Überblick:

Jagdzeiten in Niedersachsen			
		bestehende	Entwurf
Schalenwild		Regelung	neue Jagdzeiten
Rotwild	Hirsche	1.8. - 31.1.	1.8. - 15.1.
	Alttiere, Kälber	1.8. - 31.1.	1.9. - 15.1.
	Schmalspießer, -tiere	1.5. - 31.5. &	1.5. - 31.5. &
		1.8. - 31.1.	1.8. - 15.1.
Damwild	Hirsche	1.9. - 31.1.	1.8. - 15.1.
	Alttiere, Kälber	1.9. - 31.1.	1.9. - 15.1.
	Schmalspießer, -tiere	1.5. - 31.5. &	1.5. - 31.5. &
		1.9. - 31.1.	1.8. - 15.1.
Sikawild	Hirsche	1.9. - 31.1.	1.8. - 15.1.
	Alttiere, Kälber	1.9. - 31.1.	1.9. - 15.1.
	Schmalspießer, -tiere	1.9. - 31.1.	1.8. - 15.1.
Rehwild	Rehböcke	1.5. - 15.10.	1.5. - 15.1.
	Ricken, Kitze	1.9. - 31.1.	1.9. - 15.1.
	Schmalrehe	1.5. - 31.5. &	1.5. - 31.5. &
		1.9. - 31.1.	1.9. - 15.1.
Muffelwild	Widder	1.8. - 31.1.	1.8. - 15.1.
	Schafe, Schmalschafe,	1.9. - 31.1.	1.8. - 15.1.
	Lämmer		
Schwarzwild	Keiler	16.6. - 31.1.	16.6. - 15.1.
	Bachen (nicht führend)	16.6. - 31.1.	16.6. - 15.1.
	Überläufer & Frischlinge	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.

Wir stehen auf dem Standpunkt, dass eine effektive, nachhaltige Jagdausübung keinen Zeitdruck verträgt. **Eine Verkürzung der Jagdzeiten sehen wir vor dem Hintergrund des „Wald-Wild-Konflikts“ kontraproduktiv.** Das Landwirtschaftsministerium selbst, warnt vor der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest. Warum vor diesem Hintergrund die Jagdzeiten auf Wildschweine verkürzt werden sollen, ist aus ökologischer Sicht nicht verständlich.



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Niederwild

Hier die geplanten Änderungen der Jagdzeiten für Niederwild im Überblick. In diesem Abschnitt gibt es keine größeren Veränderungen. Die Jagdeinschränkung beim Rebhuhn halten wir für gerechtfertigt. Ebenso die Verkürzung der Jagdzeit beim Feldhasen.

Niederwild		Bestehende Regelung		Entwurf neue Jagdzeiten
Feldhasen		1.10. - 15.1.		1.10. - 31.1.
Wildkaninchen		1.10. - 15.2.		1.10. - 15.2.
	Jungkaninchen	1.1. - 31.12.		1.1. - 31.12.
Füchse		16.6. - 28.2.		16.6. - 28.2.
	Jungfüchse	1.1. - 31.12.		1.1. - 31.12.
Rabenkrähen		1.8. - 20.2.		1.8. - 20.2. (?)
Elstern		1.8. - 28.2.		1.8. - 28.2. (?)
Rebhühner #5		16.9. - 30.11.		16.9. - 30.11.
Waldschnepfe		16.10. - 31.12.		16.10. - 31.12.
Fasanen		1.10. - 15.1.		1.10. - 15.1. (?)
Ringeltauben		1.11. - 20.2.		1.11. - 20.2.
	Alttauben	20.8. - 31.10. &		20.8. - 31.10. &
	zur Schadensabwehr	21.02. - 31.03.		21.02. - 31.03.
	Jungtauben	21.02. - 31.10.		21.02. - 31.10.
	zur Schadensabwehr			

#5 neu: jagdbar nur, wenn mind. 3
Brutpaare/100 ha nachgewiesen.

Wildkaninchen

Auf den Ostfriesischen Inseln mit Kaninchenvorkommen (Borkum, Juist, Norderney und Baltrum) richten diese **erhebliche Schäden im Schutzdünenbereich und an den Deichen** an. Seit Jahren werden Ausnahmegenehmigungen für eine vorzeitige Bejagung adulter Kaninchen ab dem 15.7. (offizielles Ende der Setzzeit) von den Jagdpächtern beantragt und von den Landkreisen erteilt. Die Landesregierung sollte dies berücksichtigen und im Zuge der Verwaltungsvereinfachung für die betroffenen Inseln eine vorgezogene Jagdzeit ab dem 15.7. generell zulassen.



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Beim **Wasserwild** gibt es die größten Änderungen, die der vorgelegte Entwurf zu bieten hat. Bei der Beurteilung müssen wir unterscheiden zwischen der Wasserwildjagd außerhalb und innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Da in Ostfriesland viele EU-Vogelschutzgebiete liegen, legen wir unseren besonderen Fokus auf die Jagdeinschränkungen in ebendiesen Gebieten.

Hier zunächst im Überblick die geplanten Änderungen:

Wasserwild		Bestehende Regelung		Entwurf neue Jagdzeiten
Gänse	Graugans #1	1.11. - 15.1.		1.8. - 15.1.
		1.8. - 31.8		
	<i>nur Schadensabwehr</i>	1.9. - 31.10		
	Kanadagans #1	1.11. - 15.1.		1.8. - 15.1.
	<i>nur Schadensabwehr</i>	1.9. - 31.10		
	Bless- und Saatgänse #4	1.11. - 15.1.		Vollschonung
	Nilgänse #2	1.8. - 15.1.		1.8. - 15.1.
Enten	Stockente # 2	1.9. - 15.1.		1.9. - 15.1.
	Krick- und Pfeifente #3	1.10. - 15.1.		1.10. - 15.1.
Bläßhühner		1.9. - 20.2.		Vollschonung
Möwen	Silbermöwe #3	1.10. - 10.02.		1.10. - 10.02.
	Sturm-, Mantel- u.	1.10. - 10.02.		Vollschonung
	Heringsmöwen			

#1 neu: In allen Vogelschutzgebieten:
1.8. - 30.9. ohne Einschränkung.
1.10. - 30.11. Intervalljagd

2 neu: In allen Vogelschutzgebieten:
1.9. - 30.9. ohne Einschränkung.
1.10. - 30.11. Intervalljagd

#3 In Vogelschutzgebieten
z. t. Vollschonung.
sonst 1.10. - 30.11 Intervalljagd

#4 Vollschonung in V01 Nationalpark
Wattenmeer, V03 Westermarsch, V04
Krummhörn, V06 Rheiderland, V09
Ostfriesische Meere, V10 Emsmarsch
Leer-Emden. Sonst landesweit jagdbar.

Silbermöwe

Wie das Landwirtschaftsministerium ausführt, wird der Erhaltungszustand der Silbermöwe als **gut** beurteilt. Diese Möwenart wird sowohl vom Ministerium, als auch von der Jägerschaft als Prädator eingestuft, da ein Großteil ihrer Nahrung aus Vogeleiern und Jungvögeln besteht. Die Silbermöwe unterscheidet dabei nicht ob es sich um seltene und im Bestand bedrohte Arten wie Brandseeschwalbe, Feldlerche, Kornweihe, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Küstenseeschwalbe, Löffler, Kiebitz, Brandgans, Rohrweihe, etc. handelt. Die aufgezählten Vogelarten kommen in den meisten ostfriesischen EU-Vogelschutzgebieten vor und haben teilweise auf den Ostfriesischen Inseln die letzten Rückzugsgebiete, da die Inseln kaum sonstige Prädatoren wie Fuchs oder Marder haben. Hinzu kommt, dass die Silbermöwe als Überträger von Krankheiten, wie Salmonellen gilt.



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Trotz dieser Tatsachen will das Landwirtschaftsministerium nur mit Hinweis auf das Prädikat „wertbestimmend“ die Jagd auf diese Möwenart auf den Inseln einstellen und in den übrigen EU-Vogelschutzgebieten massiv einschränken. Sonstige Gründe werden nicht vorgebracht.

Damit verstößt dieser Entwurf gegen das Bundesjagdgesetz und somit auch gegen das niedersächsische Jagdgesetz, da den Jägerschaften vor Ort die Möglichkeit genommen wird, für einen artenreichen Wildbestand zu sorgen und die Übertragung von Krankheiten zu verhindern oder einzudämmen. Diese massiven jagdlichen Einschränkungen sind abzulehnen.

Sturm-, Herings- und Mantelmöwe

Grundsätzlich gelten die Ausführungen zur Silbermöwe auch für diese Möwenarten. Mit der Begründung einer Verwechslungsgefahr mit bedrohten Möwenarten soll eine ganzjährige niedersachsenweite Schonzeit eingeführt werden. **Diese Begründung ist unzureichend und schlicht falsch.** Siehe u. a. Bildmaterial Mantelmöwe – Schwarzkopfmöwe – Zwergmöwe. Verwechslung allein schon vom Phänotyp ausgeschlossen! Hinzu kommt die Größe der Tiere.

Aufgrund des Fehlens einer nachvollziehbaren, fachlich korrekten Begründung ist eine Vollschonung in Niedersachsen abzulehnen.



Friessicher Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.
Vorsitzender Dr. Hansjörg Heeren, Friesenstr. 11, 26632 Ihlow.
Eingetragen beim Amtsgericht Aurich. HR-Nr. 200565



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Bless- und Saatgans

Für beide Gänsearten soll eine ganzjährige Schonzeit eingeführt werden. Begründung:

a) Sie spielen jagdlich nur eine untergeordnete Rolle.

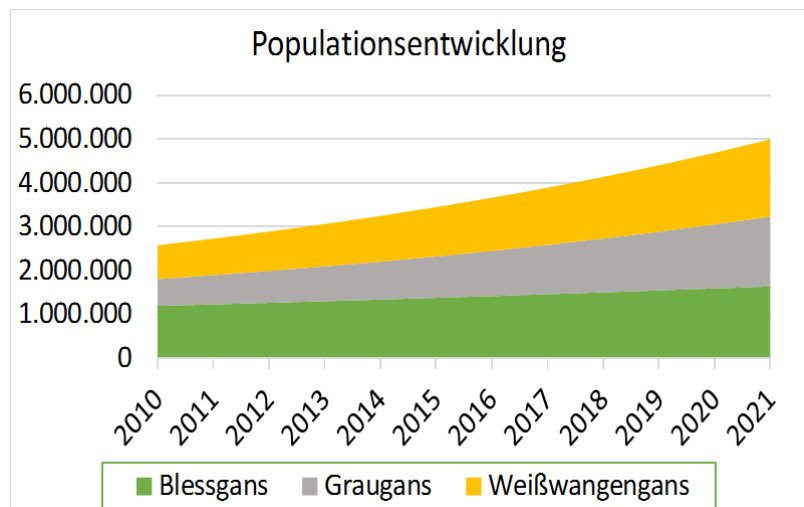
Beide Gänsearten haben einen günstigen Erhaltungszustand und dürfen nach der EU-Vogelschutzrichtlinie bejagt werden. Beide Gänsearten spielen nur deshalb eine jagdlich untergeordnete Rolle, weil in ihren Hauptrastgebieten bereits durch die momentan gültige Jagdzeitverordnung eine Bejagung untersagt ist!

EU-Vogelschutzgebiet	Hektar	bejagbar
V01 Nationalpark Wattenmeer	344.778	Nein
davon bewohnte Inselfläche	9.790	Nein
V02 Wangerland	1.928	
V03 Westermarsch	2.538	Nein
V04 Krummhörn	5.776	Nein
V05 Ewiges Meer	1.286	
V06 Rheiderland	8.685	Nein
V07 Fehntjer Tief	2.313	
V09 Ostfriesische Meere	5.922	Nein
V10 Emsmarsch Leer-Emden	4.019	Nein
V63 Ostfriesische Seemarsch	8.043	
V64 Marschen am Jadebusen	7.712	

Zur Vermeidung übermäßiger landwirtschaftlicher Schäden ist nach dem Bundesjagdgesetz die Hege so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Durch die steigenden Gänsepopulationen werden bereits heute landwirtschaftliche Schäden in großen Dimensionen erreicht. **Teilweise existenzbedrohend für betroffene Landwirte.**

Abgesehen davon nimmt die jagdliche Bedeutung bedingt durch den rasanten Populationsanstieg der Gänsearten stetig zu.

Die geplante Vollschonung von Bless- und Saatgans widerspricht somit diametral den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes und ist auch aus ökologischen Unbedenklichkeitsgründen abzulehnen.





Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

b) Exkurs Verwechslungsgefahr

Das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz publiziert einen Rastbestand von 5 Zwerggänsen in Niedersachsen. Die Goose Specialist Group prognostiziert, dass die fennoskandinavische Zwergganspopulation z. Zt. noch ca. 25 Brutpaare **ausstirbt**. Nur diese Population ist für uns interessant, da ihr Zugweg nach Deutschland führt. **Der jagdliche Einfluss wird hierbei von den Experten als vernachlässigbar eingestuft**. Die Blessgans ist mit ca. 34.000 Exemplaren eine der stärksten Gänsepopulationen im Ems-Dollart-Raum. Bei diesen Zahlenverhältnissen von einer seriösen/ernsthaften Verwechslungsgefahr auszugehen, ist nicht sachlich. **Eine Vollschonung somit nicht angezeigt**.

Ebenso verhält es sich mit der Verwechslungsgefahr von Saatgans und Kurzschnabelgans. Die Kurzschnabelgans hat in Deutschland keine Jagdzeit. Ihre Erlegung stellt somit bereits heute eine strafrechtliche Handlung dar. In Niedersachsen kommen nur wenige Kurzschnabelgänse (50 – 100) vor, da sie ihr Zugweg traditionell nicht nach Deutschland führt.

Darüber hinaus weiß aber die Landesregierung sicher, dass die Kurzschnabelgans Bestandteil eines AEWA-Programms zur Bestandsminderung ist, wonach der Brutbestand auf Spitzbergen, um 25 % mit jagdlichen Mitteln abgesenkt werden soll. M. a. W. wollen die Norweger, Niederländer und Belgier in den nächsten Jahren jährlich 15.000 Kurzschnabelgänse erlegen, um dieses Bestandsziel zu erreichen. Grund: Vermeidung übermäßiger Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an der empfindlichen arktischen Tundra.

Eine Vollschonung der Saatgans ist ökologisch nicht gerechtfertigt.

Graugans

Die Landesregierung gibt zu, dass das Nutzungs- wie auch das Schadenspotential der Graugans sehr hoch ist. Gleichzeitig will sie die jagdliche Nutzung in den EU-Vogelschutzgebieten mit dem Hinweis auf das „Ruhebedürfnis“ der Gänse stark einschränken.

Die Graugans hat in ihrer Gesamtpopulation einen jährlichen Zuwachs von rd. 10 %. Eine jagdliche Einschränkung mit einem „Ruhebedürfnis“ zu begründen ist daher ökologisch nicht zu verantworten. Eine Einschränkung der Jagdzeit ist daher abzulehnen, da sie jeder sachlicher Grundlage entbehrt.

Nilgans

Die Landesregierung gibt zu, dass die Nilgans eine gebietsfremde Art ist, die heimische Lebensgemeinschaften belastet. Daher sollte die Ausbreitung mit jagdlichen Mitteln erschwert werden.

Unter den Restriktionen der neuen Jagdzeitverordnung in Verbindung mit den jagdlichen Restriktionen des Nationalparkgesetzes kann dieses Ziel in EU-Vogelschutzgebieten **nicht mehr** erreicht werden. Die geplante Jagdzeitverordnung geht somit **nicht** konform mit den Bestimmungen



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

des NJagdG § 3 „Hege und Ökologie“ und gefährdet die biologische Vielfalt und den artenreichen Tierbestand in den EU-Vogelschutzgebieten.

Kanadagans

Die Ausführungen zur Nilgans und zur Graugans gelten hier analog. Eine Veränderung der Jagdzeiten ist zur Erreichung der Schutzziele in EU-Vogelschutzgebieten nicht erforderlich.

Stockente, Pfeifente & Krickente

Die Landesregierung sieht bei keiner dieser Entenarten eine Bestandsbedrohung. Bei Pfeif- und Krickente wird sogar eine deutlich steigende Tendenz im Bestand in den vergangenen 15 Jahren konstatiert!

Dies zeigt deutlich, dass die bisherigen Jagdzeiten völlig konform mit dem Schutzzweck der EU-Vogelschutzgebiete gehen. Durch die Bildung von Teilräumen sollen nun „Ruhezonen“ für die rastenden Gänse- und Entenarten geschaffen werden. Die Landesregierung **übersieht** dabei, dass das Konzept der jagdberuhigten Zonen in vielen EU-Vogelschutzgebieten schon seit über 15 Jahren implementiert ist. Hier wird deutlich überreglementiert.

Durch die Vollschonung von Pfeifente und Krickente im VSG Nr. 1 **diskriminiert** die Landesregierung die heimische Bevölkerung, da sie ihr ein ökologisch einwandfreies und schmackhaftes Lebensmittel vorenthält.

Eine Änderung der Jagdzeiten in EU-Vogelschutzgebieten ist nicht erforderlich.

Exkurs zum „Ruhebedürfnis“ der wertbestimmenden nordischen Gänsearten

Die Landesregierung beruft sich auf das „Ruhebedürfnis“ der Gänse in den Vogelschutzgebieten, um die Jagdzeit einzuschränken. Wissenschaftliche Studien bzgl. jagdlichen Störungen kommen zu folgenden Ergebnissen:

- Der Einfluss der Jagd ist **zeitlich nicht nachhaltig**
- Die Jagdausübung führt **nicht zu einem nachhaltigen Verlassen des Versuchsgebietes**.
- Die Auswirkungen der bei uns ausgeübten Wasserwildjagd liegen im Bereich der **Kompensierbarkeit** z. B. durch intensivere Äsungsaktivitäten in der jagdfreien Zeit.

Das Argument der Landesregierung ist wissenschaftlich betrachtet nicht haltbar und die steigenden Gänsepopulationen zeigen in der Praxis deutlich, dass die bei uns durchgeführte Jagd **keinen negativen** Einfluss auf die Gesamtpopulation hat.

Die Landesregierung führt aus, dass in den Vogelschutzgebieten die Arten mit weitgehender Ruhe die Konstitution erhalten sollen, die sie benötigen, um nach Ihrer Rückkehr in die Brutgebiete unmittelbar mit dem Brutgeschäft beginnen zu können.



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Die wertbestimmenden Gänsearten bleiben überwiegend bis Ende Mai in Niedersachsen. Siehe u. a. Grafik¹. Die Jagdzeit endet momentan am 15.1. Somit haben die wertbestimmenden Arten mindestens 4 ½ Monate völlige Jagdruhe, in denen sie die nötige Konstitution für den Heimflug aufbauen können. Jeder Sportmediziner wird bestätigen, dass diese Zeitspanne mehr wie ausreichend ist, um das gesetzte Ziel zu erreichen.

Tab. 1: Jahreszeitliches Auftreten von nordischen Gänsen und Schwänen in Niedersachsen

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Singschwan					●	●	●	●	●			
Zwergschwan					●	●	●	●	●			
Ringelgans												
Weißwangengans												
Saatgans												
Zwerggans					●							
Blässgans												
Graugans												

- Ausnahmsweise
- Nahezu alljährlich, aber selten
- Alljährlich in geringer Zahl
- Alljährlich häufig
- Alljährlich sehr häufig

Eine Verkürzung der Jagdzeiten aus einem gesonderten „Ruhebedürfnis“ ableiten zu wollen, ist physiologisch und ökologisch verfehlt.

Exkurs Jagd in EU-Vogelschutzgebieten

Die Jagd auf Zugvögel, zu denen die meisten Gänsearten zählen, ist nach Artikel 7 der EU-Richtlinie 2009/147 EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) gestattet. Die Populationen **aller** bejagten Gänse- und Entenarten sind in einem **günstigen** Erhaltungszustand und erlauben eine jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang. Die EU erkennt die Legitimität der Jagd auf wild lebende Vögel als eine Form der nachhaltigen Nutzung voll an. Insbesondere sei hier auf den **Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten „Vogelschutzrichtlinie“** verwiesen.

¹ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Gastvogelarten – Nordische Gänse und Schwäne November 2011.



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Der Entwurf führt weiter aus, dass aufgrund der Schutznotwendigkeit der „wertbestimmenden“ Rastvögel die Schonzeiten früher beginnen müssen. Das Prädikat „wertbestimmend“ sagt nichts darüber aus, ob eine Vogelart selten ist, im Bestand bedroht oder aus sonstigen Gründen eine besondere Unterschutzstellung verdient. Bei den „wertbestimmenden“ Arten handelt es sich zunächst nur um Vogelarten, die für die Auswahl des jeweiligen Gebietes gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie ausschlaggebend waren. Daraus eine gesteigerte Schutznotwendigkeit abzuleiten, die vorgezogene Schonzeiten erfordert, ist nicht plausibel und widerspricht der Erforderlichkeit der Beschränkung der Jagdausübung.

Es sind keine ökologischen Gründe erkennbar die Bejagung verschiedener Arten z. B. der Pfeifente oder der Krickente in EU-Vogelschutzgebieten einzustellen oder massiv zu beschränken.

Es drängt sich im Gegenteil der Eindruck auf, dass der grüne Landwirtschaftsminister Meyer, der bekennendes NABU-Mitglied, ist durch eine einseitige und verkürzte Interpretation der EU-Vogelschutzrichtlinie die Einschränkungen bei der Gänse- und Entenjagd begründen will, um so eine reine Lobbypolitik durchzusetzen.

Zu III. Auswirkungen auf die Umwelt & den ländlichen Raum

Die Landesregierung gibt zu, dass mit der Kürzung der Jagdzeiten auf Wasserfederwild in den Vogelschutzgebieten, die Gefahr der Schäden an landwirtschaftlichen Flächen steigen kann. Als Kompensationsmaßnahme verweist die Regierung auf das Kooperationsprogramm Naturschutz.

Ziel des Kooperationsprogramms Naturschutzes ist es, langfristig den Bestand der durchziehenden und überwinterten nordischen Gastvögel zu gewährleisten. Dies wird durch die extensive Bewirtschaftung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen in Ausrichtung auf den Rastzyklus erreicht. Das Programm ist somit **keine** Kompensationsmaßnahme für Schäden an landwirtschaftlichen Flächen! Außerdem ist eine Teilnahme an diesem Programm nur in bestimmten Förderkulissen möglich. Betroffene Landwirte in Vogelschutzgebieten, deren Flächen außerhalb der Förderkulissen liegen, haben keinen Anspruch und müssen tatenlos zusehen, wie ihre Felder leergefressen werden

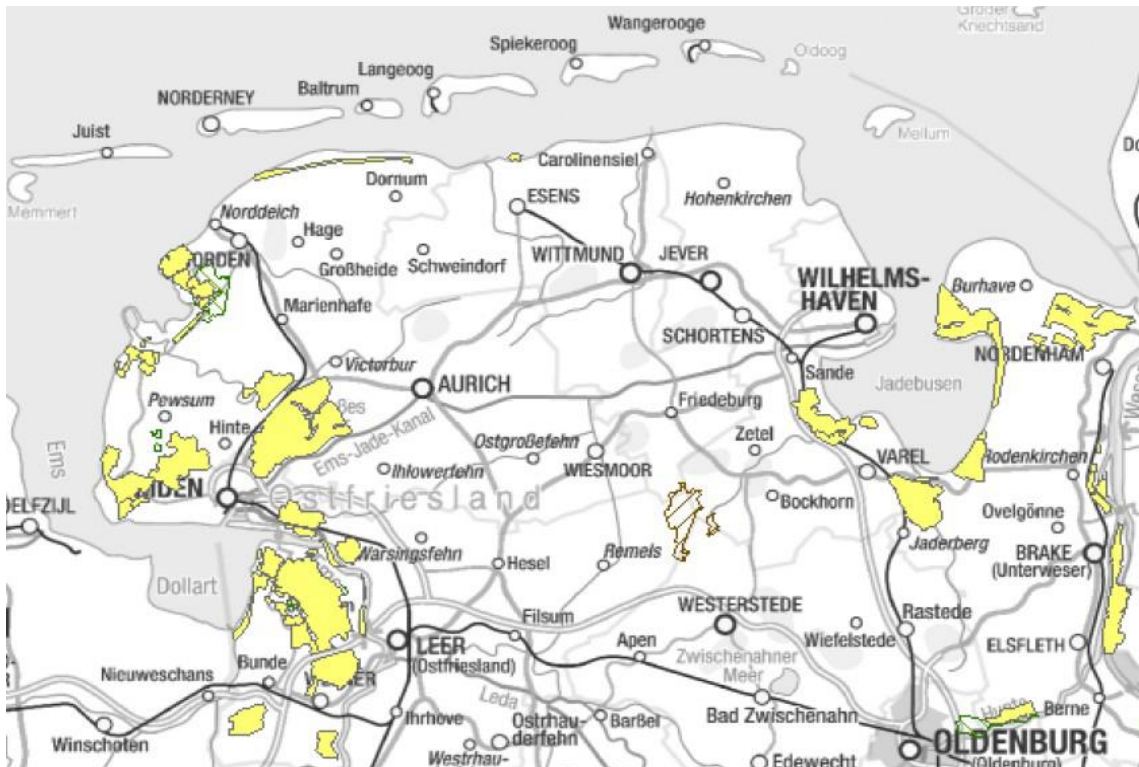
Das Kooperationsprogramm Nordische Gastvögel wird nur innerhalb einer festgelegten Gebietskulisse (siehe u. a. Karte, gelbe Flächen) angeboten. Hierbei handelt es sich um Flächen, auf denen die nordischen Gastvögel ihre bevorzugten Rast- und Nahrungsflächen haben. Siehe u. a. Übersichtskarte²

Verschiedene EU-Vogelschutzgebiete, z. B. die Ostfriesischen Inseln, sind keine bevorzugten Rast- und Nahrungsgebiete. Eine Einschränkung der Jagdzeit aus diesem Grunde ist ökologisch-fachlich nicht gegeben.

² Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2013



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.



Zur Zeit gibt es nur ein Pilotprojekt in unserer Region für den Ausgleich von Gäneschäden. Das sogenannte **Rastspitzenprogramm** in den EU-Vogelschutzgebieten „Westermarsch“ und „Krummhörn“. Aus den Zahlungen des Pilotprojektes ergibt sich eine mittlere Ausgleichssumme für Gäneschäden von 216,- € / ha. Bei Gäneschäden bis 900,- €/ha sind diese Zahlungen zu gering und die Fraßschäden für einige Betriebe **existenzbedrohend**. Erschwerend kommt hinzu, dass Frau Staatssekretärin Kottwitz die Einstellung dieses Programms auf der „Gänse-Sitzung“ am 22.8.14 im ML verkündet hat.

Zu VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie Landeigentümer

Die Jagd auf Wasserwild hat in Ostfriesland traditionell einen sehr hohen Stellenwert. Falls die Jagdmöglichkeiten, wie vorgesehen eingeschränkt werden, gehen wir von einem Rückgang der Pachterlöse für die Landesregierung und andere Landeigentümer um 70 % aus. Bezogen auf die Pachtdauer ergibt sich eine **negative** Haushaltsauswirkung in Millionenhöhe.

Zur weiteren Einschätzung voraussichtlicher Kosten folgendes Zahlenmaterial: Im Jahr 2010 gab es 2,6 Mio. ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Niedersachsen³ und insgesamt 686.794 ha Fläche in EU-Vogelschutzgebieten⁴. Aus den Zahlungen des Rastspitzenprogramms ergibt sich eine mittlere Ausgleichssumme für Gäneschäden von 216,- € / ha. **Wird nur für 10 % der niedersächsischen**

³ Quelle: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1-13, 26121 Oldenburg

⁴ Jahresbericht 2012, NLWKN Niedersachsen



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Fläche, welche in EU-Vogelschutzgebieten liegt, eine Ausgleichszahlung bewilligt, ergibt sich eine Schadenssumme von knapp 15 Mio. € pro Jahr. Nicht eingerechnet sind die Kosten der Erfassung und Bewertung.

Schlußwort

1. Dem vorgelegten Entwurf fehlt es an der erforderlichen **Begründung** und der **Nachvollziehbarkeit** der jagdlichen Beschränkungen in EU- Vogelschutzgebieten angesichts stabiler bzw. weiter wachsender Bestände vieler Arten auf hohem Niveau, die eine nachhaltige Nutzung durch die Jagd ohne weiteres erlauben.
2. Die geplanten Einschränkungen in der Jagdausübung greifen **ohne hinreichende Begründung** in die Rechte der Grundeigentümer ein.
3. Der Entwurf zur Novellierungen der Jagdzeiten **berücksichtigt nicht die Vorgaben des Nationalparkgesetzes**, wonach die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensbedingungen zu berücksichtigen sind.
4. Der Entwurf widerspricht dem **Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes**.
5. Gravierende **ökologische** und **ökonomische** Auswirkungen auf den ländlichen Raum werden deutlich unterschätzt.

Aus den genannten Gründen fordert der VNJO e. V. den vorgelegten Entwurf zu überarbeiten und bietet gleichzeitig seine fachliche Mitwirkung für eine Überarbeitung an.

Ihlow im August 2014